

16.04.2019

## Kleine Anfrage 2378

des Abgeordneten Sven W. Tritschler AfD

### Neutralitätspflicht von Beamten

Beamte müssen ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht erfüllen und haben insbesondere bei politischer Betätigung zurückhaltend aufzutreten (sog. Neutralitätspflicht). Ferner sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Pflichtverletzungen können strafrechtliche und auf Grundlage des Bundesdisziplinalgesetzes auch dienstrechtliche Konsequenzen haben, die bis zum Verlust des Beamtenstatus reichen können.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Pflicht zur politischen Mäßigung, Neutralität, Unparteilichkeit und Verfassungstreue vor dem Hintergrund der politischen Polarisierung?
2. Wie bewertet die Landesregierung diese Pflichten insbesondere bei Lehrkräften?
3. Wie bewertet die Landesregierung diese Pflichten im Hinblick auf Polizistinnen und Polizisten?
4. Wie lauten in NRW die rechtlichen Rahmenbedingungen, um den Beamtenstatus zu verlieren?
5. Wie viele disziplinar- bzw. dienstrechtliche Verfahren gab es im Zeitraum zwischen 2013 und 2018 gegen Beamte in NRW wegen der Verletzung der Dienstpflicht zur politischen Mäßigung, Neutralität, Unparteilichkeit und Verfassungstreue?

Sven W. Tritschler

Datum des Originals: 15.04.2019/Ausgegeben: 18.04.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)